



5139-05020-103

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für den Seilwechsel und punktuelle Masterhöhungen an der 110-kV-Leitung
Groß Berkel – Stumpenhagen (Mast 38n – Mast 81)**

I.

Die Westfalen Weser Netz GmbH hat bei der NLStBV – Dezernat 51 Planfeststellung – im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gem. § 43f Energiewirtschaftsgesetz einen Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung für das Vorhaben „Seilwechsel und punktuelle Masterhöhungen an der 110-kV-Leitung Groß Berkel – Stumpenhagen (Mast 38n – Mast 81)“ auf dem Gebiet der Gemeinde Aerzen, Landkreis Hameln-Pyrmont, gestellt.

Aus Altersgründen ist die Erneuerung der Leiterseile der v. g. Leitung erforderlich. Im Zeitraum von 1997 bis 2000 erfolgte bereits eine Masterneuerung, bei der allerdings die ca. 60 Jahre alten Leiterseile nicht getauscht wurden. Zudem wurden die Leiterseile aufgrund der Mastwechsel und Mastverschiebungen vermehrt geschnitten und mit Pressverbindungen wieder verbunden. Durch den Seilwechsel soll zudem eine Verbesserung der Systemsicherheit und eine Erhöhung der Übertragungskapazität erzielt werden. Ferner sollen, um den erforderlichen Bodenabstand der Leiterseile von 8,00 m zu erreichen, die Masten Nr. 40, 41 und 46 um jeweils 4,00 m erhöht werden.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der Westfalen Weser Netz GmbH vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Aerzen.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- 1.2 Erzeugung von Abfällen,
- 1.3 Umweltverschmutzung und Belästigungen.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds.
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Schutzgebiete:
 - a) Naturschutzgebiet „Beberbach-Humme-Niederung“ (162350)
 - b) Landschaftsschutzgebiet „Hummetal“ (321839)
 - c) Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 „Groß Berkel“ (03252001102).

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen,
- 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.3 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.4 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.5 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

III.

Der hier beantragte Seilwechsel erstreckt sich von Mast Nr. 38n bis Mast Nr. 81 über 10 km von der Umspannanlage Groß Berkel bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus sind drei Masterhöhungen (Mast Nr. 40, 41 und 46) erforderlich, um einen Bodenabstand der Leiterseile von 8,00 m zu erreichen. Der Seilwechsel an den Masten Nr. 81 bis 136 bis zur Umspannanlage Stumpenhagen sowie punktuelle

Masterhöhungen in diesem Bereich erfolgen auf dem Gebiet des Landkreises Lippe und werden bei der Bezirksregierung Detmold in Nordrhein-Westfalen beantragt.

Für den Seilzug werden insgesamt 8 Arbeitsflächen benötigt, die sich jeweils an einem Abspannmaststandort befinden.

Hinsichtlich des Zusammenwirkens ist der gleichzeitige Seilwechsel von der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen bis zur Umspannanlage Stumpenhagen bekannt. Zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch dieses Vorhaben jedoch nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben sind lediglich temporäre Zuwegungen und Arbeitsflächen erforderlich. Die temporäre Inanspruchnahme führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Boden. Zwar kann es durch das Befahren von Baufahrzeugen auf unbefestigten Wegen und Arbeitsflächen zu Bodenverdichtungen kommen. Diese werden indessen durch die Nutzung von Lastverteilplatten auf Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit vermieden. Die baubedingte Inanspruchnahme und das Abschieben des Bodens bewirken eine kleinräumige Schädigung der Vegetationsdecke, die auf den zu beanspruchenden Ackerflächen jedoch nur geringe ökologische Verluste bedeuten. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden alle bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt.

Zu Veränderungen an Gewässern kommt es durch das Vorhaben nicht.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Innerhalb der Leitungstrasse und auf den Weideflächen entlang der Humme ist mit dem Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten zu rechnen. Auch sind in angrenzenden Gehölzbeständen Brutvorkommen von gehölzbewohnenden Vogelarten zu erwarten. Höhlenreiche Altholzbestände sind besonders entlang der Humme und in der Nähe des Naturschutzgebietes „Beberbach-Humme-Niederung“ anzutreffen. Weiterhin ist ein Vorkommen der Feldlerche als Bodenbrüter auf allen Ackerflächen möglich. Zudem können die Feldränder und Wegsäume von Wiesenpieper und Braunkehlchen besiedelt werden. Durch die Arbeiten kann es zu einer Tötung noch nicht flügger Jungvögel oder Zerstörung von Gelegen während der Bauzeit kommen. Überdies stellen Baulärm und Baubetrieb temporäre Störquellen dar. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen kommt es indessen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Tiere. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen und Verletzungen von bodenbrütenden Vögeln werden die Baufelder außerhalb der Vogelbrutzeit freigemacht. Alternativ können Baumaßnahmen auch innerhalb der Vogelbrutzeit beginnen, wenn unmittelbar vor Baubeginn durch eine Umweltbegleitung eine Baufeldkontrolle zur Festlegung von Brutgelegen oder Nestlingen stattfindet. Falls Gelege oder noch nicht flügge Jungtiere aufgefunden werden, müssen die Bautätigkeiten auf den Zeitraum nach der artspezifischen Brut- und Aufzuchtzeit verschoben werden. Bei Negativnachweis kann das Baufeld freigegeben werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Bauarbeiten ohne Unterbrechung stattfinden. Wenn nach einer Baufeldfreimachung bzw. im weiteren Bauablauf Unterbrechungen eintreten sollten und nicht auszuschließen ist, dass sich einige Vogelarten zwischenzeitlich im Baufeld angesiedelt haben, ist erneut eine Baufeldkontrolle vorzunehmen. Darüber hinaus sind zur Vermeidung der Störung von Brutvögeln in den Baufeldern und angrenzend an die Baufelder die Bautätigkeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit auszuführen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko, welches über das bereits bestehende hinaus geht, besteht für die punktuellen Masterhöhungen nicht.

Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen wird die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten. Temporär werden Acker- und Weideflächen in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Bautätigkeiten werden alle temporär in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt und der ursprünglichen Nutzung übergeben. Im Zuge der Baumaßnahme werden keine Gehölze zurückgeschnitten oder entfernt.

Durch das geplante Vorhaben findet keine Verschlechterung oder Zerschneidung des Landschaftsbildes statt. Die Landschaft ist bereits durch die bestehende Freileitung vorbelastet. Durch die drei punktuellen Masterhöhungen verändert sich der Landschaftscharakter nicht. Alle drei Masterhöhungen betragen weniger als 20 Prozent der Masthöhe.

Von dem geplanten Vorhaben gehen insgesamt keine Risiken für die menschliche Gesundheit aus. Das Schutzgut Mensch wird nicht erheblich beeinträchtigt. Im Zuge der Baumaßnahme entstehende Abfälle werden umgehend ordnungsgemäß entsorgt. Baubedingt kommt es temporär zu Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen. Diese Auswirkungen sind jedoch auf die Bauzeit begrenzt und von kurzer Dauer.

Mit Erhöhung der Übertragungsleistung ist auch eine Änderung der elektromagnetischen Felder entlang der Trasse verbunden. Die Vorhabenträgerin hat eine Berechnung für die maßgeblichen Minimierungsorte entlang der Trasse vorgelegt. Das nächstgelegene Gebäude, welches nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, liegt in einer Entfernung von 31,8 m zur Trassenachse. Die Berechnungen ergaben hier in 1 m Höhe über Erdoberkante eine Erhöhung der maximalen magnetischen Flussdichte von 0,4 μT auf 0,7 μT . Die maximale elektrische Feldstärke verbleibt bei 0,1 kV/m und ändert sich somit nicht. In 4 m Höhe über Erdoberkante am Objekt verändert sich die maximale magnetische Flussdichte von 0,4 μT auf 0,8 μT . Die maximale elektrische Feldstärke bleibt unverändert bei 0,1 kV/m.

Bei einem Gebäude mit einem Abstand von 52,6 m zur Trassenachse ergaben Berechnungen in 1 m Höhe über Erdoberkante eine Änderung der maximalen magnetischen Flussdichte von 0,1 μT auf 0,2 μT . Die maximale elektrische Feldstärke liegt sowohl im Bestand als auch in der Planung bei 0,0 kV/m. In 4 m Höhe über Erdoberkante liegt eine Änderung der maximalen magnetischen Flussdichte von 0,1 auf 0,2 μT vor. Die maximale elektrische Feldstärke ändert sich hier nicht und verbleibt bei 0,0 kV/m. Bei den weiteren Gebäuden die 60,3 m, 90,0 m sowie 108,0 m zur Trassenachse entfernt liegen, ändert sich die maximale magnetische Flussdichte geringfügig und erhöht sich an zwei Objekten von 0,0 μT auf 0,1 μT und an einem Objekt von 0,1 μT auf 0,2 μT . Die maximale elektrische Feldstärke verbleibt hier bei 0,0 kV/m.

Auch in Bezug zu den maßgeblichen Grundstücken werden die Grenzwerte eingehalten. Bei zwei von den betrachteten Flurstücken beträgt der seitliche Abstand von Flurstück zur Trassenachse 0,0 m. Somit verändert sich in 1 m Höhe über Erdoberkante direkt unterhalb der Leitung bei einem Grundstück die maximale magnetische Flussdichte von 1,9 μT auf 9,1 μT und bei dem anderen Grundstück von 3,0 μT auf 11,8 μT . Die maximale elektrische Feldstärke verändert sich von 0,5 kV/m auf 0,9 kV/m und von 0,7 kV/m auf 1,2 kV/m. Die gesetzlich festgelegten Grenzwerte der 26. BImSchV (magnetische Flussdichte 100 μT ; elektrische Feldstärke 5 kV/m) werden somit eingehalten.

Insgesamt wird die Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt.

Auch in Bezug auf den Standort des Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen nicht zu befürchten.

Im Wirkungsbereich der Maßnahme besteht keine empfindliche Nutzung. Alle Maststandorte mit einer geplanten Erhöhung befinden sich auf Ackerflächen. Alle übrigen Masten an denen ein Seilzug erfolgt, befinden sich auf Acker- oder Weideflächen. Eine Betroffenheit der bestehenden Nutzungen durch den Betrieb der Leitung über das bisherige Maß hinaus ist nicht zu erwarten. Ferner erfolgt keine erkennbare Beeinträchtigung der Qualität und Vielfalt von Flächen, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt durch das Vorhaben. Das Vorhaben befindet sich im oberen Weserbergland. Der Bereich der bestehenden Leitung ist durch eine intensiv genutzte Landwirtschaft geprägt, sodass hier das Lebensraumpotential für Tiere stark eingeschränkt ist. Es befinden sich keine geschützten Säugetierarten oder Reptilien der FFH-Richtlinie mit potenziellem Verbreitungsschwerpunkt im Maßnahmengbiet. Potenziell können Bodenbrüter auf Weide- oder Grasflächen vorkommen. Für gehölbewohnende Vogelarten befinden sich genügend Rückzugsorte im Bereich der Humme.

Das Naturschutzgebiet „Beberbach-Humme-Niederung“ befindet sich in einer Entfernung von etwa 30 m zum Mast 53. Der an Mast 53 geplante Arbeitsbereich ragt nicht an das Naturschutzgebiet heran. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.

Die Leitung berührt an den Maststandorten Nr. 49 bis Nr. 53 das Landschaftsschutzgebiet „Hummetal“. Die geplanten Maßnahmen verstoßen jedoch gegen keine festgeschriebenen Verbote der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 16. Mai 1949.

Zwischen den Masten Nr. 40 und Nr. 43 befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 „Groß Berkel“. Teilweise liegt die Leitung im Überschwemmungsgebiet „Humme“ sowie im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet „Humme“. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes werden die Baustellenflächen nicht als Lagerflächen genutzt, sondern ausschließlich für Maschinenbewegungen benötigt. Baufahrzeuge und Maschinen werden über Nacht außerhalb des Überschwemmungsgebietes abgestellt. Ein Wasserabfluss kann so nicht behindert werden. Ferner besteht nicht die Gefahr, dass Gegenstände fortgeschwemmt werden könnten.

Es werden keine Teilflächen von NATURA 2000-Gebieten beansprucht. Im Wirkungsbereich des Vorhabens befindet sich keine Important Bird Area.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Ausmaßes, Schwere, Komplexität und Dauer innerhalb des Wirkungsbereiches nicht zu erwarten, da die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben nur geringfügige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich um eine zeitlich begrenzte Maßnahme an einer bereits bestehenden Freileitung in einer insoweit schon vorbelasteten Landschaft handelt. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die erheblich über die Auswirkungen der bestehenden Hochspannungsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.